

Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Erleichterungen!?

Auf Gesetzesstufe wurden Erleichterungen für Wohlfahrtsfonds eingeführt. Ein Teil davon wurde durch die Weisungen der OAK und der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichten bereits wieder relativiert.

Ausgelöst durch die parlamentarische Initiative Pelli «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» sind am 1. April 2016 die neuen Bestimmungen von Art. 89a ZGB in Kraft getreten. Hauptsächliche Neuerungen sind dabei, dass die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend ist und dass auf ein Anlage- und ein Teilliquidationsreglement verzichtet werden kann. Weiter sind auch die Anlagebegrenzungen nach Art. 49ff BVV 2 für Wohlfahrtsfonds nur noch als Leitlinie zu sehen, aber nicht mehr zwingend einzuhalten.

In den Genuss dieser Erleichterungen kommen patronale Stiftungen und Wohlfahrtsfonds, die nicht dem Freizügigkeitsgesetz FZG unterstellt sind, also im Wesentlichen Stiftungen ohne regulatorische Leistungen.

Weisungen der Aufsichtsbehörden

Kaum sind die neuen Bestimmungen in Kraft getreten, haben sowohl die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) als auch die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichten die neuen Bestimmungen konkretisiert und Weisungen erlassen und damit die Erleichterungen teilweise wieder relativiert. So werden zum Beispiel bei Nichtanwendung von Swiss GAAP FER 26 diverse Zusatzangaben in Anlehnung an Swiss GAAP FER 26 verlangt. Auch wird von der Aufsicht festgehalten, dass der Verzicht auf ein Anlagereglement den Stiftungsrat nicht von der Pflicht entbindet, Richtlinien, Konzepte oder Anlagestrategien zu beschliessen, die schlüssig aufzeigen, dass das Vermögen gemäss Art. 89a Abs. 8 ZGB (Gewährleistung von Sicherheit, genügendem Ertrag und ausreichender

Ausstattung mit flüssigen Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben) angelegt ist.

Swiss GAAP FER 26 beibehalten oder Umstellung auf OR?

Wenn auf die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 verzichtet wird, sind die Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts zu beachten. Das bedeutet für die Wohlfahrtsstiftungen, dass bei Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht Höchstbewertungsvorschriften beachtet werden müssen. Vor allem bei Wohlfahrtsstiftungen mit Anlagen in Direktliegenschaften dürfte die Umstellung zu grossen Bewertungsdifferenzen führen. Auch die Darstellung der Jahresrechnung inklusive Anhang ist sinngemäss ans neue Rechnungslegungsrecht anzupassen.

Der Umstellungsaufwand ist also relativ gross. Kommt hinzu, dass bei einer allfälligen Teilliquidation wiederum die Marktwerte zu berechnen sind.

Wie bereits erwähnt, verlangt die OAK BV zusätzlich zu den Angaben gemäss OR weitere Informationen im Anhang. Dieser ergänzte OR-Anhang entspricht praktisch dem Anhang, wie wir ihn aus dem Swiss GAAP FER 26 kennen. Nicht möglich ist eine Mischung von obligationenrechtlichen Vorschriften und Swiss GAAP FER 26 (zum Beispiel Gliederung nach OR und Bewertung nach Swiss GAAP FER). Der Stiftungsrat hat sich somit zu entscheiden, ob er die Jahresrechnung weiterhin nach Swiss GAAP FER 26 gestalten will oder ob auf das Rechnungslegungsrecht nach OR umgestellt werden soll.

Wir empfehlen den Wohlfahrtsstiftungen deshalb, die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 beizubehalten. Der Umstellungsaufwand wäre zu

gross und der Anhang nur leicht reduziert. Die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 besteht bereits, der jährliche Aufwand für die Erstellung der Jahresrechnung hält sich in Grenzen.

Anlage- und Teilliquidationsreglement

Eine Teilliquidation soll in Zukunft – wieder zurück zu den Wurzeln – vom Stiftungsrat bei der Aufsicht beantragt werden. Es spricht also nichts dagegen, das Teilliquidationsreglement mittels Stiftungsratsbeschluss aufzuheben.

Bei der Vermögensanlage muss sich der Stiftungsrat weiterhin Gedanken über die Anlagestrategie und die Risikoverteilung machen, auch wenn ein Anlagereglement nicht mehr zwingend verlangt wird. Diese Überlegungen schriftlich festzuhalten, ist durchaus sinnvoll. Dies kann als abgespeckte Version eines Anlagereglements aber auch mittels Ausweis im Anhang erfolgen. Auch ist es aus Risikoüberlegungen nicht falsch, sich weiterhin an den Anlagebegrenzungen des BVV 2 zu orientieren.

Empfehlung

Um unnötigen Umstellungsaufwand zu vermeiden, lautet unsere Empfehlung:

- Swiss GAAP FER 26 zu belassen,
- Teilliquidations- und Anlagereglement aufzuheben,
- Anlagestrategie sowie Überlegungen zur Vermögensanlage im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen. |

Roland Furger

zugelassener Revisionsexperte,
Partner,
Balmer-Etienne AG

Monika Willimann

zugelassene Revisionsexpertin,
Vizedirektorin,
Balmer-Etienne AG